

# **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 5/2008**

## **Diskriminierung junger Menschen mit Behinderungen in Schulen beenden**

**1. Der Landesbehindertenbeirat stellt fest,**

- **dass die Landesregierung junge Menschen mit Behinderungen durch Separation in Förderschulen und den Einsatz öffentlicher Mittel für Schulausbauten ohne Herstellung von Barrierefreiheit diskriminiert;**
- **dass Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Verhinderung und Beseitigung von diskriminierenden und benachteiligenden Maßnahmen und Regelungen haben.**

**2. Der Landesbehindertenbeirat erneuert seine Empfehlung an die Landesregierung, die Separationspolitik an den Schulen umgehend zu beenden und allen Menschen gleiche Chancen einzuräumen.**

**3. Der Landesbehindertenbeirat bittet den Landtag, ihn in die Diskussion zur schulpolitischen Entwicklung, darunter auch des am 29.05.2008 vom Landtag in mehrere Ausschüsse überwiesenen Antrages der Fraktion DIE LINKE „Entwicklung der schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Drs. 5/1240) einzubeziehen.**

### **Begründung:**

Integration in Regelschulen erfolgt in außerordentlich geringem Umfang, ohne dass dies unter Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten wäre. Der Anteil der Förderschüler an der Gesamtschülerzahl steigt in Sachsen-Anhalt von Jahr zu Jahr. In Magdeburg bestehen derzeit sogar mehr Förderschulen, als Sekundarschulen. Die Interessen der Menschen mit Behinderungen werden durch diese Schulpolitik nicht gewahrt, da ihnen gleichwertige Schulabschlüsse und gemeinsamer Schulunterricht vorenthalten werden. Aufgrund der einseitigen Bildungschancen werden Menschen an ihrer weiteren Entwicklung gehindert und vom allgemeinen Bildungs- und Arbeitsmarkt überwiegend ausgeschlossen.

Junge Menschen mit Behinderungen können so weder ihren Anspruch auf eine ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt noch eine gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder eine selbstbestimmte Lebensführung verwirklichen.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, da sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Dies wird im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes als Diskriminierung definiert. (§ 2 (2) des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) Da von der Separierung fast alle Menschen mit Behinderungen betroffen sind und dies nur zu Nachteilen führt, ist diese Maßnahme nicht zur Wahrung ihrer Interessen geeignet. Insbesondere belegen viele andere Bundesländer, dass andere Lösungen möglich und erfolgreich sind.

Gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes haben behinderte Menschen einen Anspruch auf eine ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, auf gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und selbstbestimmte Lebensführung. Hierzu notwendige Änderungen werden bisher nur sehr bruchstückhaft oder gar nicht vollzogen. Beispielsweise wird bei Sanierungen von Gebäuden oft nicht barrierefrei umgebaut.

Damit werden die Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Gewalt oder durch das Tun oder Unterlassen von Staat und Gesellschaft diskriminiert oder benachteiligt.